

## Annahmekriterien für die Verwertung von Bodenmaterial (BM)/ Baggergut (BM) und mineralischen Baureststoffen sowie Hinweise und Erläuterungen zum Ablauf und Abwicklung

### 1.) Allgemeines:

Bodenaushub ist nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) rechtlich als ein Abfall einzustufen. Nach dem KrWG hat die Verwertung von Bodenmaterial Vorrang vor einer Deponierung. Die Verfüllung einer Abgrabung, also z. B. die Rekultivierung eines Steinbruchs, ist eine solche Verwertungsmaßnahme. Dies schont wertvollen Platz auf den Deponien der öffentlichen Hand im Landkreis. Daher ist die Klaus Reimold GmbH auch Vertragspartner des Landkreises Heilbronn.

Die Verfüllung der Abgrabung darf mit Bodenmaterial und Baggergut, welches frei von Belastungen und Verunreinigungen (keine chemischen oder sonstigen Kontaminationen enthält) und somit als unbedenklich einzustufen ist, vorgenommen werden. Die Rahmenbedingungen zur Annahme von Bodenmaterial und Baggergut werden ab dem 01.08.2023 durch eine neue Bundeseinheitliche Verordnung, die Mantelverordnung / Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) vorgegeben. Das bisherige Regelwerk VwV-Boden Ba-Wü ist nur bis 31.07.2023 gültig und zukünftig hinfällig.

**Analysen der Zuordnungswerte Z 0 gemäß VwV-Boden Ba-Wü die zu diesem Stichtag schon vorliegen, oder Anlieferungen die aufgrund dieser Zuordnungswerte zu diesem Stichtag schon freigegeben wurden, können von uns auch weiterhin ohne größere Veränderungen im Rahmen der BBodSchV angenommen werden. Wir werden diese unter der neuen Materialbezeichnung „Bodenmaterial BM 0/BG 0“ nach BBodSchV umgeschlüsseln und als neue Sorten-Nr. auf dem Lieferschein aufdrucken..**

**Boden-Analysen, die ab dem 01.08.23 in Auftrag gegeben werden, müssen den neuen Verordnungen entsprechen.**

### 2.) Was wird angenommen:

2a) Es wird nur unbelastetes Bodenmaterial (BM) ohne Oberboden mit bis zu 10 Vol.-% mineralischen Fremdbestandteilen und Baggergut aus Sanden und Kiesen mit  $\leq 10$  M.-%  $\leq 0,063$  mm Feinanteil der Materialqualität BM 0/BG 0 gemäß BBodSchV angenommen.

2b) Folgende mineralische Baureststoffe können zur Herstellung von Recyclingmaterial angenommen werden: Betonzerzeugnisse, Randsteine, Pflastersteine, unbewehrter und bewehrter Beton (Stahlbeton), Natursteine, Kies, Schotter). Die mineralischen Baureststoffe müssen absolut sortenrein sein, und es dürfen keinerlei Putze, Farbreste, Bitumenreste, Tapeten, Gips-/ Fasermatten etc. anhaften.

*[\* Für die Annahme von Ausbausphal an unserer Asphalt-Recycling-Anlage gelten gesonderte Annahmekriterien]*

2c) Nicht angenommen, auch nicht als Spurenbestandteile der unter 2. genannten, werden:

Holz, Papier, Kunststoffe, Kabel, Metalle, Hausmüll, Sperrmüll, Farben, PVC-Reste, Silikone, Kleberreste, Styropor, Gips, Porenbeton, durch Öl, Teer oder mit Chemikalien verunreinigte Materialien. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend und schließt nicht aus, dass weitere Materialien nicht angenommen werden!

### 3.) Bodenmaterial-und Baggergutannahme und Handlungserfordernisse des Anlieferers:

3a) Zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit des gelieferten Materials ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/Bauherr /Anlieferer verpflichtet, die Herkunft zu bezeichnen und eine Einstufung hinsichtlich der Materialqualität vorzunehmen oder auf Verlangen ein Gutachten vorzulegen. Deshalb muss rechtzeitig vor jeder Anlieferung von Bodenmaterial/ Baggergut oder mineralischen Baurestmassen (Beton) für jede Baustelle eine ausgefüllte und unterschriebene Anlieferungserklärung (Stammdatenblatt gemäß BBodSchV/ Ersatzbaustoffverordnung (EBV)) eingereicht werden. Die Formulare können von unserer Internetseite ([www.reimold.de](http://www.reimold.de)) heruntergeladen werden. Bitte fahren Sie uns nur an, wenn Ihnen eine Freigabe zur Anlieferung in schriftlicher Form übermittelt wurde. Falsche oder fehlerhafte Angaben können Straf- und zivilrechtlich belangt werden.

3b) Erst nach dem Erhalt vollständiger und unterzeichneter Unterlagen können wir prüfen, ob eine Annahme möglich ist oder nicht. Sollte das Material die grundsätzliche Eignung zur Anlieferung aufweisen, betätigen wir dies unter Ziffer 3 der Stammdatenblätterklärung. Mit der Rücksendung des Stammdatenblattes übermitteln wir Ihnen die für diesen Vorgang hinterlegte Baustellenummer und damit die Freigabe für eine Annahme. Sollte diese Baustellenummer an der Waage nicht genannt werden können, so muss die Annahme verweigert werden.

3c) Bis zu einer Menge von  $\leq 500$  m<sup>3</sup> Bodenmaterial/ Baggergut pro Baumaßnahme kann entsprechend der Anforderungen der BBodSchV § 6 Absatz 5 (Nr. 2) für ein „Material von der grünen Wiese“ von einer analytischen Untersuchung abgesehen werden. Diese Überprüfung zur Befreiung von der Untersuchungspflicht gem. BBodSchV ist vom Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/Bauherr/Anlieferer zu erbringen und zwingend rechtskräftig auf dem Stammdatenblatt zu erklären.

3d) Ab einer Menge von **mehr als 500 m<sup>3</sup>** Bodenmaterial/ Baggergut pro Baumaßnahme ist vom Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/Bauherr gemäß „BBodSchV“ neben einem ausgefüllten Stammdatenblatt zusätzlich ein Prüfbericht eines Sachverständigen / Bodengutachters inkl. chemischer Boden-Analyse notwendig und uns vorzulegen.

3d) Ab einer Menge von **mehr als 10 t** mineralischer Baureststoffe pro Baumaßnahme ist vom Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/Bauherr ein Stammdatenblatt zu übergeben. Nach der Überprüfung des Stammdatenblattes wird entschieden ob ein Prüfbericht eines Sachverständigen / Bodengutachters über die Materialqualitäten gemäß der „Ersatzbaustoffverordnung (EBV)“ gefordert wird. Ergibt die zusätzliche organoleptische Überprüfung an der Waage, dass das Material keine grundsätzliche Eignung für eine Annahme aufweist, muss das Material abgewiesen werden.

**Annahmekriterien für die  
Verwertung von Bodenmaterial (BM)/ Baggergut (BM) und mineralischen Baureststoffen  
sowie Hinweise und Erläuterungen zum Ablauf und Abwicklung**

**3.) Bodenmaterial-und Baggergutannahme und Handlungserfordernisse des Anlieferers:**

3e) Unser Personal an der Waage oder an der Abladestelle ist berechtigt, nicht zugelassenes oder nicht den Anforderungen bzw. der Anlieferererklärung entsprechendes Material abzuweisen. Unser Personal ist berechtigt und angewiesen, das Material in Augenschein zu nehmen und eine organoleptische Überprüfung vorzunehmen. Bereits abgekipptes Material, das nicht den Anforderungen entspricht, wird dem Anlieferer auf dessen Kosten wieder aufgeladen. Eine Annahmeverpflichtung durch uns besteht grundsätzlich nicht!

3f) Die Anlieferungsmengen sind aus Kapazitätsgründen eingeschränkt. Bodenlieferungen von mehr als 300 t pro Tag und Baumaßnahme sind rechtzeitig, d.h. min. 3 Arbeitstage im Voraus, mit uns abzustimmen. Wir behalten wir uns vor, Anlieferung abzusagen, zu verschieben oder anderweitig zu disponieren.

3g) Stark durchnässtes, nicht einbaufähiges und nicht mit LKW befahrbares Bodenmaterial kann abgewiesen werden. Ebenso behalten wir uns vor, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen die Anlieferung bis auf Weiteres einzustellen. Bitte erkundigen Sie sich bevor Sie uns anfahren auf unserer Homepage unter Leistungen → Annahme von Bodenmaterial, ob die Verfüllung geöffnet ist.

Beachten Sie bitte auch unsere

**„Allgemeinen Hinweise zum Befahren unseres Betriebsgeländes und Abladestellen im Steinbruch Gemmingen“**